

Satzung

der

Bürger-Aktive Dreieich

Die Uhus e.V.



§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein Bürger-Aktive Dreieich "Die Uhus" mit Sitz in 63303 Dreieich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langen/Hessen einzutragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören und die Förderung der Bildung und Erziehung.

Schwierigkeiten, die u.a. durch das Altern entstehen, sollen überwunden werden, um dadurch diesen Menschen die Möglichkeit zu geben, am Leben der Gesellschaft teilzunehmen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Besuchsdienste bei alten und hilfsbedürftigen Personen, Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören, Begleitung von alten und hilfsbedürftigen

Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen, Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus, kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.

Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hilfe beim Lesen, beim Lernen und bei den Hausaufgaben.

Förderung der geistigen und physischen Fähigkeiten älterer Menschen insbesondere durch geeignete Gemeinschaftsaktivitäten.

Information und Fortbildung von Mitglieder und Interessierten durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, den Alltag besser zu bewältigen und die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.

§ 2

Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins tätig werden.

Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.
(Einzelheiten hierzu können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die Bestandteil der Satzung sein muss.)

Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf

der Grundlage eines Punktesystems erfolgen.
(Einzelheiten hierzu können in einer Geschäfts-
ordnung geregelt werden, die Bestandteil der
Satzung sein muss.)

Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für
Zwecke i. S. d. § 1 der Satzung eingelöst werden.

§ 5

Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall
steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des
Vereins an die Bürgerhilfe Dreieich e. V., die es
unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige,
mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden
hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen
Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körper-
schaft zwecks Verwendung für die Förderung der
Jugend und Altenhilfe.

§ 6

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können werden:

I.

- a) alle natürlichen Personen
- b) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts
- c) rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

II.

Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es sollten Personen sein, die sich besondere Verdienste um die Arbeit des Vereins erworben haben.

III.

Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

IV.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

- b) durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
- bei Nichtzahlung des Beitrages.
Beitragsrückstand liegt vor, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschuld bis zu diesem Zeitpunkt nicht beglichen ist.
 - bei Schädigung d.h. grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat (maßgebend ist jeweils der Posteingang) durch das Mitglied Einspruch erhoben werden. Die nächste Mitgliederversammlung wird dann abschließend entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

V.

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, ggf. E-Mail Adresse, ggf. Bankverbindung, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß

der Satzung die Beiträge bis zum Ablauf des 1. Quartals pünktlich zu zahlen sowie Änderungen ihrer Anschrift und bei Lastschriftverfahren ihrer Bankverbindung mitzuteilen. Eventuelle Kosten einer Rücklastschrift gehen zu Lasten des Mitglieds.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch aktive Mitarbeit und Anregungen sowie Vorschläge zu fördern.

Der Jahresbeitrag pro Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Eine Erhöhung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu sieben Beisitzern, die durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung bestimmt werden können.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vorstandes hinausgehen, der tatsächlich nachgewiesene Aufwand entschädigt wird.

3. Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung einen ehrenamtlichen Beirat berufen.
4. Der Vorstand wird auf zwei Jahre, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt.

Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus und es verbleiben weniger als 2 Vorstandsmitglieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen.

Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den

gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder des Amtes entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgabengebiete seiner Geschäftsführung Ausschüsse zu bilden.

§ 9

Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, vorzugsweise im 1. Quartal des Jahres, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in dem Infoblatt des Vereins sowie der örtlichen Tagespresse.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

1. Entlastung des gesamten Vorstandes
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Jede Änderung der Satzung
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen sowie dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Dreieich, den 9. Oktober 2019

gez. Lothar Pape

1. Vorsitzender

gez. Ernst-Henning Rüdert von Collenberg

2. Vorsitzender

Diese Satzungsänderung bzw. Anpassung wurde in der Mitgliederversammlung am 9. Oktober 2019 beschlossen und genehmigt.